

4. Kultur- und Sportausschuß:

Ordentliches Mitglied (in Klammern Vertreter):
Becker Gisbert (Gött Paul) (CSU); Dr. Rudolf Emil (Erber Georg) (CSU); Simmerl Hermann (Stettner Anton) (CSU); Sterr Josef (Obermeier Ludwig) (CSU); Soller Resi (Skodczinski Ingrid) (SPD); Mooshofer Willi (Baumgartner Jakob) (ÜPCSWG).

Auszug aus der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 1. Mai 1978

3. Beschließende Ausschüsse

Aufgabenbereich

(1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrats, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2, 3 dem Stadtrat vorbehalten ist. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muß erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuß, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschußmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 4 GO). Der Antrag muß schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschußsitzung, beim ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlußfassung des Ausschusses dem Dritten bekanntgegeben werden.

(2) Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a) Der Hauptausschuß:

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbes, der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens, der Wirtschaftsförderung, der Eingliederungsverträge, der öffentlichen Einrichtungen ohne Schwimmbad, Kindergarten, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenbeleuchtung und Altersheim. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 2000.— DM, die Niederschlagung und den Erlaß von öffentlichen Gefällen bis zu einer Höhe von 2000.— DM. Er entscheidet auch über die Errichtung von Konten und Depots und die Anlegung von Geld bei Geldinstituten, — die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen, — den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt, den Abschluß von Bauspar- und ähnlichen Verträgen.

Personalangelegenheiten der städt. Beamten des einfachen Dienstes, Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe VII BAT und Arbeitern bis einschließlich Lohngruppe 5 BMTG.

b) Bauausschuß:

Die Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftungen, die Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, der Beschaffung von Baugebieten, Stellungnahme zu Bauanträgen ohne Bauvorhaben von erheblicher Bedeutung, des Altenheimes und der Erschließungs-, Anschluß- und Ausbaubeiträge.

c) Werkausschuß:

Alle Angelegenheiten des Volksfestes, Wasserwerks, Bauhofes, der Straßenbeleuchtung, der Straßenverkehrsregelung, der Abwasserbeseitigung u. der Städt. Mietgebäude.

d) Kultur- und Sportausschuß:

Alle Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege (ohne Volksfest), des Sports, der Volks- und Jugenderziehung, der einschlägigen öffentlichen Einrichtungen (Kindergarten, Schwimmbad), des Denkmalschutzes, der Heimatpflege, der Park- und Grünanlagen. Förderung der Vereine.

Satzung der Stadt Dorfen über die Verleihung einer Bürgermedaille

Die Stadt Dorfen erläßt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Die Stadt Dorfen verleiht eine Bürgermedaille an Persönlichkeiten, die sich um das Gemeinwohl der Stadt besonders verdient gemacht haben oder die durch besondere Leistungen auf geistigem, kulturellem, wirtschaftlichem, politischem und sozialem Gebiet das Ansehen der Stadt gemehrt haben.

§ 2 Die Bürgermedaille ist eine runde Münze aus Silber mit 40 mm Durchmesser. Die Form entspricht der Anlage zur Satzung.



§ 3 1. Über die Verleihung beschließt der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung.

2. Höchztzahl der an lebend Ausgezeichnete verliehenen Bürgermedaillen soll 10 nicht überschreiten.

3. Die Übergabe der Medaille an den Auszuzeichnenden erfolgt in einer öffentlichen Stadtratssitzung, wobei gleichzeitig eine Urkunde in der der Beschluß des Stadtrats erwähnt und die Verdienste des Ausgezeichneten gewürdigt werden, ausgehändigt wird.

§ 4 Die Medaille verbleibt im Eigentum des Ausgezeichneten und geht nach seinem Tod auf den von ihm bestimmten Erben als Andenken über.

§ 5 Der Stadtrat behält sich vor zum Vollzug der Satzung Richtlinien zu erlassen, ebenso kann er die Satzung erforderlichenfalls abändern oder ergänzen.

§ 6 Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1977 in Kraft.

Dorfen, den 18. 4. 1978

Franz Wolf, 1. Bürgermeister